



„Gutachten zur Auslegung der Weidevorgaben gem. Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bzw. der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen“ (Februar 2020)

von Assoz. Prof. Dr. Daniel Ennöckl, LL.M., assoz. Professor für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Universität Wien

Kurzdarstellung

1) Fragestellung

Im Auftrag von BIO AUSTRIA wurden folgende Fragen im Gutachten behandelt:

- Inwiefern sind durch die EU-Bio-Verordnungen die Vorgaben betreffend den Zugang von Pflanzenfressern zu Weideflächen inhaltlich harmonisiert respektive inwieweit besteht ein Interpretationsspielraum bei der Auslegung und beim Vollzug der Regelungen der EU-Bio-Verordnungen durch den Mitgliedsstaat?
- Welche „Umstände“ dürfen bei der Umsetzung und Auslegung der Weidevorgaben Berücksichtigung finden?

2) Ergebnisse

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch die EU-Bio-Verordnungen (sowohl die aktuell gültige VO 834/2007, als auch die ab 1.1.2021 gültige VO 2018/848) „keine absolute (ausnahmslose) Weidepflicht normiert wird“. Es hält fest, „dass in keiner einzigen Vorschrift der VO 2018/848 eine unbedingte Pflicht normiert ist, sämtlichen Pflanzenfressern eines Betriebes einen verpflichtenden Zugang zu Weideflächen zu ermöglichen. Ein solcher soll „vorzugsweise“, „in den meisten Fällen“ bzw. dann

bestehen, wenn „die Umstände dies gestatten“.

Auch aus dem systematischen Regelungszusammenhang innerhalb der Verordnung ergebe sich, dass „keine absolute Weidepflicht für alle Tiere eines Betriebes normiert“ wird. Es bestünden nämlich mehrere Bestimmungen der EU-Bio-Verordnungen, die im Falle einer anders lautenden Interpretation keinen Anwendungsbereich finden würden. Das Gutachten führt dazu aus: „Man darf die EU-Verordnung daher jedoch nicht so auslegen, dass sie inhaltlich in sich widersprüchlich wäre.“

Laut Gutachten ist bei der Auslegung der Weidevorgaben zudem „eine Berücksichtigung von Umständen erlaubt, die nicht bloß auf die Witterungsbedingungen, den Boden- und Seuchenschutz beschränkt sind.“ Aus den Erwägungsgründen bzw. allgemeinen Grundsätzen der Verordnungen sowie aus dem systematischen Regelungszusammenhang ergebe sich, „dass auch regionale und geographische Aspekte sowie strukturelle Merkmale der Landwirtschaft bei der Auslegung der gebotenen Haltungspraktiken berücksichtigt werden können.“ Dies gilt laut Gutachten auch für die Frage, in welchem Ausmaß Pflanzenfresser Zugang zur Weide haben müssen.

Hier präzisiert der Gutachter weiters: „Solche berücksichtigungswürdigen strukturellen und geographischen Besonderheiten von Landwirtschaftsbetrieben könnten mE auch darin bestehen, dass die Tiere am Weg zur Weide Straßen mit erheblichem Verkehrsaufkommen überqueren müssen und dies daher mit einer Gefährdung von Menschen und Tieren (...) verbunden wäre (...)“.

Das Gutachten schließt wie folgt: „Es ist daher zu attestieren, dass hinsichtlich des Vollzugs der Vorschriften betreffend die Weide von Pflanzenfressern den Mitgliedstaaten von der EU-Bio-Verordnung ein gewisser Auslegungsspielraum eingeräumt wird.“

BIO AUSTRIA
Wien, im Februar 2020